

IM ZEHNTENHAUS

Aduokatur & Mediation

Wegleitung für die Zeit nach der Scheidung

Rechtskraftbestätigung

Sollte im Scheidungsurteil nicht vermerkt sein, dass das Urteil sofort rechtskräftig ist, tritt die Rechtskraft des Scheidungsurteils 10 Tage nach Erhalt des Scheidungsurteils ein (sofern keine Begründung verlangt wird) bzw. bei einem Urteil des gesamten Gerichts 30 Tage nach Erhalt des Scheidungsurteils (sofern das Urteil nicht an das Obergericht weitergezogen wird). Eine Bestätigung über die Rechtskraft des Urteils ist im Kontakt mit Behörden wichtig und kann bei der Gerichtskanzlei eingeholt werden (Adressen siehe: <http://www.bezirksgericht.tg.ch> oder auf der hintersten Seite des Urteils). Senden Sie das Originalurteil an die Bezirksgerichtskanzlei bzw. an das Obergericht und bitten Sie um eine Rechtskraftbestätigung.

Namensänderung

Möchte jener Ehegatte, der durch die Heirat seinen Namen geändert hat, nach der Scheidung seinen Ledignamen wieder annehmen, kann dies nach Rechtskraft des Scheidungsurteils gegenüber dem Zivilstandamt erklärt werden. Bitte kontaktieren Sie das Zivilstandamt, um die aktuelle Gebühr und das konkrete Vorgehen zu erfahren.

Pensionskassenübertrag

1

Der Pensionskassenübertrag sollte auf gerichtliche Anweisung hin automatisch erfolgen. Es ist aber zu empfehlen, den nächsten Pensionskassenauszug genau zu studieren, ob der Übertrag auch stattgefunden hat. Ist dies nicht der Fall, sollte unbedingt das Gericht benachrichtigt werden.

Geburt Kind nach der Scheidung

Kommt ein Kind nach Rechtskraft der Scheidung zur Welt, gilt der Ex-Ehemann nicht als Vater. Das Kind ist deshalb vom biologischen Vater zu anerkennen (Erklärung gegenüber dem Zivilstandamt und allenfalls gleich Erklärung, dass das gemeinsame Sorgerecht gewünscht wird).

Steuern

Falls die Steuerbehörde nicht bereits zuvor Kenntnis der Trennung hatte, ist ihr eine Kopie oder ein Auszug des Scheidungsurteils zuzustellen. Die ehemaligen Ehegatten werden dann je getrennt veranlagt.

IM ZEHNTENHAUS

Advoekatur & Mediation

Anerkennung Schweizer Scheidungsurteile im Ausland

Je nach Land muss ein Schweizer Scheidungsurteil im Ausland zuerst anerkannt werden. Sie müssen das selbst veranlassen, es erfolgt keine Mitteilung durch das Schweizer Gericht. Am besten fragen Sie die Botschaft oder das Konsulat des entsprechenden Landes, wie Sie vorgehen sollen.

AHV-Splitting

Unter folgendem Link finden Sie das genaue Vorgehen für das AHV-Splitting:

<https://www.ahv-iv.ch/p/1.02.d>

Damit Ihr Guthaben bei der AHV möglichst exakt berechnet werden kann und eine allfällige Regelung betreffend AHW-Erziehungsgutschriften der Ausgleichskasse bekannt ist, empfiehlt sich eine Meldung unmittelbar nach Rechtskraft des Scheidungsurteils.